

## Anträge an den Landespersonalausschuss

StAnz. 2000 S. 8

---

2030.11-F

### Anträge an den Landespersonalausschuss

#### Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses

vom 22. Februar 2000

Az.: GS O 1002/5-36

Der Landespersonalausschuss hat zur Vorlage von **Einzelfallanträgen** in der Sitzung vom 20. Januar 2000 folgenden Beschluss gefasst:

#### 1. Allgemeines

Anträge an den Landespersonalausschuss sollten im Interesse einer zügigen, verwaltungsökonomischen Anforderungen entsprechenden Behandlung künftig **mit Formblatt** nach anliegendem *Muster2030.11-F-091-A001.pdf* vorgelegt werden.

#### 2. Anforderung des Formblattes

Das Formblatt kann schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses angefordert werden:

Postanschrift: Postfach 22 00 35, 80535 München

Telefon: (089) 2306-2971

Telefax: (089) 2306-2977

E-Mail: [poststelle@lpa.bayern.de](mailto:poststelle@lpa.bayern.de)

#### 3. Versand des Formblattes

Das Formblatt wird je nach Wunsch des Antragstellers in Papierform, als E-Mail oder mit PC-Diskette versandt. Jedem Formblatt sind zwei, dem jeweiligen Rechtsstand entsprechende Anlagen beigegeben (*Anlage 1: Hinweise zum Formblatt2030.11-F-091-A002.doc*, *Anlage 2: Auflistung der zu beantragenden Maßnahmen2030.11-F-091-A003.doc*).

*Der Diskettenversand als Word-Vorlage bietet den Vorteil, dass das Formblatt nicht bei jeder Antragstellung neu angefordert werden muss. Im Hinblick auf die sehr unterschiedliche IT-Ausstattung bei den obersten Dienstbehörden ist die Word-Vorlage – vorbehaltlich entsprechender Anpassung an künftige technische Entwicklungen – in der Version 6.0 erstellt.*

#### 4. Zuleitung der Formblatt-Anträge an die Geschäftsstelle

Dem jeweiligen Formblatt-Antrag sind die vollständigen Personalakten beizufügen.

## **5. In-Kraft-Treten**

Nach vorstehender Regelung ist ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger zu verfahren. Gleichzeitig treten die Festlegungen in der Bekanntmachung vom 23. Mai 1989 (StAnz Nr. 22) außer Kraft.

Prof. Dr. Keck

Generalsekretär